

**Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
der Gemeinde Bobitz
vom 7. Januar 2005**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27. November 1991 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bobitz vom 15.11.2004 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten ist.

- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind –soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50 Euro nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Leiter der Kämmerei bis 500,00 Euro,
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 Euro,
3. vom Haupt- und
Finanzausschuss über 2.500,00 Euro,
4. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Es sind Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beitreibung zu erbringen (z.B. Niederschrift der Amtskasse, Unpfändbarkeitsprotokolle des Vollstreckers). Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können im Einzelfall niedergeschlagen werden:

1. vom Leiter der Kämmerei bis 300,00 Euro,
2. vom Bürgermeister bis 1.000,00 Euro,
3. vom Haupt- und
Finanzausschuss über 1.000,00 Euro,
4. von der Gemeindevertretung ab 2.000,00 Euro.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners,
2. Haushaltsstelle,
3. Höhe des Anspruches,
4. Gegenstand (Rechtsgrund),
5. Zeitpunkt der Fälligkeit,
6. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches,
7. Zeitpunkt der Niederschlagung und
8. Zeitpunkt der Verjährung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Leiter der Kämmerei vorzulegen.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
 1. vom Leiter der Kämmerei bis 50,00 Euro,
 2. vom Bürgermeister bis 500,00 Euro,
 3. vom Haupt- und
Finanzausschuss über 500,00 Euro
 4. von der Gemeindevertretung ab 1000,00 Euro.
- (4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Kasse in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten :
 1. Haushaltsstelle,
 2. Betrag,
 3. Name und Anschrift des Schuldners,
 4. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Leiter der Kämmerei vorzulegen.

§ 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Bobitz, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bobitz, den 07.01.2005

Haase
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.